



Amt für Raumentwicklung GR, Grabenstrasse 1, 7001 Chur

A+
Gemeindevorstand Ilanz/Glion
Postfach 90
7130 Ilanz

Chur, 2. Juni 2020
OP 2020/0129 Wi

Gemeinde Ilanz/Glion, Fraktion Sevgein
Teilrevision der Ortsplanung – Abbaugbiet Bigliel inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorprüfungsbericht

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 13. März 2020 hat uns das Büro Cavigelli Ingenieure den Entwurf der eingangs erwähnten Teilrevision zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie zur Prüfung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) zugesandt. Im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung haben sich folgende Amtsstellen zum Vorhaben geäussert: das Amt für Natur und Umwelt (ANU), das Amt für Jagd und Fischerei (AJF), das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), der Archäologische Dienst (ADG), das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie das Tiefbauamt (TBA). Basierend auf diesen Stellungnahmen sowie unserer raumplanerischen Beurteilung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

1. Formelles

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 wurden die Gemeinden des Kantons über die neuen Richtlinien zur Darstellung der Nutzungspläne (RL Darstellung NUP) informiert. Diese verbindlichen Vorgaben sind eine Folge der Einführung des ÖREB-Katasters resp. des Geoinformationsgesetzes. Die vorliegenden Pläne entsprechen nicht der RL Darstellung NUP (z.B. Schraffur «Landschaftsschutzzone aufheben»). Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren müssen die Pläne auf die Vorgaben der RL Darstellung NUP angepasst werden.

2. Raumplanerische Beurteilung

Mit Beschluss vom 17. Mai 2018 verabschiedete die Präsidentenkonferenz der Region Surselva die Anpassung des Regionalen Richtplanes – Konzept Materialabbau und -verwertung (2.610) – Teilrevi-

sion im Raum Ilanz, welcher unter anderem auch den hier vorliegende Materialabbauort vom Zwischenergebnis zur Festsetzung erhob. Diese Richtplanänderung wurde mit Beschluss Nr. 987 vom 11. Dezember 2018 von der Regierung genehmigt. Die Vorlage ist daher mit den Vorgaben der Richtplanung konform.

3. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

Zuständig für die Beurteilung des UVB ist nach Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) das ANU. Dieses äussert sich wie folgt:

3.1 Stellungnahme der Amtsstellen

Der archäologische Dienst verlangt eine Ergänzung des UVB gemäss den Erwägungen in seiner Stellungnahme:

Beim Plateau von der Flur Quadras weiter Richtung Westen handelt es sich um die markante Schotterterrasse mit Deltaschüttung (Landschaft von regionaler Bedeutung: Objekt Nr. 02.LS.22). Diese setzt sich westlich des Glogn mit dem Plateau Sogn Martin fort. Wie der Flurname bereits andeutet, befindet sich auf diesem westlichen Teil die Kirche S. Martin. Deren erster Bau wurde um ca. 650–750 n. Chr. anstelle eines Grabgebäudes errichtet. Bei dem ganzen Teil der Terrasse Sogn Martin handelt es sich um eine wichtige archäologische Fundstelle. Für den Teil der Terrasse Bigliel sind uns nach heutigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Gebiet Bigliel und Quadras wurden bisher keine Untersuchungen bzw. archäologische Prospektion durchgeführt.

Durch den Kiesabbau wird der gewachsene Bodenaufbau unwiederbringlich zerstört und mögliche archäologische Funde und Befunde unter Umständen unbemerkt entfernt. Die Bodeneingriffe durch den Kiesabbau liefern grossflächige Bodenaufschlüsse (in Etappen), die es ermöglicht die Datenlücke beim ADG bzw. die derzeitige Annahme von keinen archäologischen Fundstellen in diesem Gebiet zu verifizieren. Dazu ist der ADG nach Art. 1 und 3 des kant. Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG) über den weiteren Projektfortschritt zu informieren.

Der Umweltbereich «Landschaft, Ortsbild und Kulturdenkmäler» im Kap. 4.18 UVB ist im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren entsprechend der obigen Ausführungen zu ergänzen. Es ist eine Massnahme für die Phase BAB-Gesuch und Bauausführung in den Katalog im UVB Kap. 5.2 aufzunehmen. Dadurch ist die Begleitung der Bodeneingriffe durch den ADG sicherzustellen (ähnlich der Massnahme A1).

3.2 Grundwasserschutz

Im Rahmen des Richtplanungsverfahrens hat das ANU bereits Stellung genommen. Damals wurde die Beeinflussung der Quelle «Schenker» durch die Baugeologie untersucht. Im nun eingereichten UVB befindet sich das gleiche Gutachten. Gemäss UVB wird jedoch an der Basis der Deltaschüttungen eine zwei Meter mächtige Schicht belassen. Mit in die Tiefe vorauseilenden Baggerschlitzen soll periodisch die Schichtuntergrenze der Deltaschüttungen, welche den stauenden, wasserführenden Horizont darstellt, erkundet werden. So kann die definitiv zulässige Abbautiefe festgelegt werden. Die definitive Aushubsole ist dann, so rasch wie vom Betrieb her möglich, in kleinen Teiletappen mit mindestens zwei Metern unverschmutztem, eher feinkornreichem Aushubmaterial zu überschütten.

In diesem Sinne folgt der UVB den Auflagen aus dem Richtplanverfahren. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3.3 Naturschutz

Das im UVB beschriebene Vorgehen betreffend Entfernung und Ersatz der Feldgehölze gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im BAB-Verfahren das entsprechende Gesuch in dreifacher Form mit den dazugehörigen Unterlagen einzureichen sein wird. Zudem ist das Gesuch auch im Rahmen des BAB-Verfahrens zu publizieren.

Der zwingende frühestmögliche Bezug des Wildhüters für einen geeigneten Ersatzstandort der Feldgehölze ist gemäss UVB vorgesehen.

3.4 Landschaftsschutz

Das Vorhaben verursacht langfristig (nach Ende der Rekultivierung) keine erheblichen landschaftlichen Auswirkungen. Während der Betriebsphase trifft dies nur bedingt zu – trotz der relativ schlechten Einsehbarkeit des Abbaugebiets.

Gemäss Richtplanverfahren sollten in den Nachfolgeverfahren (Teilrevision Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren) die Gestaltung und der Abbau konkretisiert werden. Das ANU beantragte in der Stellungnahme vom 28. März 2018 zum Richtplanverfahren eine (zeitlich befristete) Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets mit der Auflage einer landschaftsschonenden Etappierung und vollständiger Wiederherstellungspflicht zu verknüpfen sowie die Auffüllung in Bigliel für eine zügige Wiederauffüllung durch die Region zu priorisieren.

Vorliegend wurden betreffend Etappierungen im Vergleich zum Richtplanverfahren keine Konkretisierungen vorgenommen. Das Konzept der Abbau- und Wiederauffüllungsarbeiten ist identisch. Basierend auf dem Umstand, dass in den ersten Jahren nicht wiederaufgefüllt wird, da zuerst Tschentaneras abgeschlossen wird, dürfte die offene Abbaufäche relativ gross in Erscheinung treten. Dies entspricht nicht dem grösstmöglichen Schonungsgebot nach Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und auch nicht dem Antrag aus dem Richtplanverfahren. Für das Genehmigungsverfahren ist im UVB aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen dem landschaftlichen Schonungsgebot Rechnung getragen werden kann. In diesem Sinne ist eine maximale Flächenausdehnung der offenen Flächen zu definieren. Sollte im Genehmigungsverfahren die Etappierung unverändert eingereicht werden, ist Ersatz nach Art. 13 KNHG zu leisten.

3.5 Lärm

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im UVB vom 9. März 2020 untersucht und ausgewiesen. Die Erweiterung hat gegenüber dem heutigen Zustand keine wesentliche Veränderung der Lärmemission zur Folge. Die Auswirkungen während der Betriebsphase können im UVB aber noch nicht abschliessend beurteilt werden. Sie sollen im Rahmen eines noch zu erstellenden Lärmgutachtens detaillierter untersucht werden.

Die im Rahmen des UVB durchgeführten Untersuchungen sind angemessen und in der jetzigen Planungsphase ausreichend. Abgesehen vom noch zu erstellenden Lärmgutachten sind keine zusätzli-

chen Untersuchungen erforderlich. Den Projektierenden wird empfohlen, das Lärmgutachten für das Genehmigungsverfahren auszuarbeiten und nicht erst im Baubewilligungsverfahren.

3.6 Kompartiment Typ B

Bereits in der Genehmigungsaufgabe zur Anpassung des regionalen Richtplans Surselva und zur Anpassung des kantonalen Richtplans Materialabbau und -verwertung im Raum Ilanz wies das ANU in seiner Stellungnahme vom 28. März 2018 darauf hin, dass sich das Erweiterungsgebiet Bigliel ausserhalb eines Gewässerschutzbereichs Au im übrigen Bereich befindet und daher für die Auffüllung zumindest ein Kompartiment einer Deponie Typ B zu prüfen ist.

Gemäss den nun eingereichten Unterlagen ist die Wiederherstellung des Abbaugebiets Bigliel nach wie vor lediglich mit unverschmutztem Aushub vorgesehen. Gemäss Regierungsbeschluss Nr. 987 vom 11. Dezember 2018 sind die Anliegen und Aufträge aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe und des Genehmigungsverfahrens bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen. Entsprechend wird der oben erwähnte Hinweis des ANU zwar im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gelistet, eine Variantenstudie geht aus den eingereichten Unterlagen jedoch nicht hervor.

In den nächsten drei Jahren steht im Kanton Graubünden ein Inertstoff-Volumen von 200 000 m³ pro Jahr zur Verfügung. Mit einem jährlichen, kantonalen Anfall von durchschnittlich 70 000 m³ Inertstoffe pro Jahr nimmt dieses verfügbare Volumen trotz der kürzlich in Betrieb genommenen Deponie Typ B Geissweid (Chur) der Erweiterung Bos-chetta Plauna (S-chanf) und der geplanten Deponie Typ B Ris (Arosa) tendenziell ab. Die Suche für geeignete Standorte für eine Deponie Typ B gestaltet sich im Kanton bekanntlich, insbesondere aufgrund des Grundwasserschutzes, schwierig. Der Standort Bigliel würde sich aus abfallrechtlicher Sicht für ein Kompartiment einer Deponie Typ B eignen, zumal das Gebiet gemäss kantonomer Gewässerschutzkarte im übrigen Bereich liegt.

Aufgrund der abnehmenden Verfügbarkeit von Deponien des Typ B und der Geeignetheit des Standorts Bigliel ist für das Genehmigungsverfahren die Schaffung eines Kompartiments Deponie Typ B zu prüfen ist und bei positivem Befund im GGP umzusetzen.

4. Wald

Die neu vermessene Waldgrenze wurde korrekt umgesetzt. Gegenüber der statischen Waldgrenze ist ein minimaler Waldabstand von zwei Metern einzuhalten, sofern nur Kies abgebaut wird. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt allfällige Hochbauten erstellt werden, beträgt der Waldabstand mindestens zehn Meter.

5. Verkehr

5.1 Strassenbaupolizei

Die geplante Erschliessung des Gebiets im Bereich der Kantonsstrasse sowie deren Unterquerung bedürfen im Rahmen des BAB-Verfahrens einer Zusatzbewilligung des TBA. Das Vorhaben ist vorgängig zum Baugesuch der Strassenbaupolizei des TBA zur Vorprüfung einzureichen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an Herrn Patrick Bargetzi (081 257 37 07 oder patrick.bargetz@tba.gr.ch).

5.2 Langsamverkehr

Das Projekt selber tangiert das kantonale Inventar der Langsamverkehrswege nicht. Zwischen dem bestehenden Abbaugelände Quadras und der geplanten Erweiterung verlaufen jedoch zwei Mountainbikerouten und ein Wanderweg. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen sollte deren Verlegung geprüft werden. Eine solche Verlegung wäre im Generellen Erschliessungsplan einzutragen und vorgängig mit der Fachstelle Langsamverkehr des TBA zu besprechen.

6. Zusammenfassung

Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren ist eine Konkretisierung des UVB in Bezug auf die landschaftliche Einpassung nötig sowie eine Ergänzung zum Umgang mit dem Kulturgüterschutz; ferner ist ein Lärmgutachten zu ergänzen. Auch sind die Pläne auf die Vorgaben der Richtlinie Darstellung NUP anzupassen.

Neben diesen zwingenden Anpassungen wird die Gemeinde ersucht, die Errichtung eines Kompartiments Typ B zu prüfen und ggf. in die Planung aufzunehmen. Ebenso wird die Verlegung der Langsamverkehrswege empfohlen.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen wenden Sie sich bitte an mich (Tel. 081 257 23 07 oder linus.wild@are.gr.ch). Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung



Linus Wild, Kreisleiter

- 2 Dossiers Vorprüfungsakten

Kopie (inkl. 1 Dossier Vorprüfungsakten):

- Cavigelli Ingenieure, Via Sorts 27, 7130 Ilanz

Kopie (per E-Mail, ohne Beilage):

- Cavigelli Ingenieure
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Tiefbauamt
- Archäologischer Dienst